

BETRIEBSSATZUNG

für das Abwasserwerk der Gemeinde Dahlem

vom 19.12.2005

**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.03.2012
(Inkrafttreten: 10.03.2012)**

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Abwasserwerk der Gemeinde Dahlem wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Wahrnehmung der gemeindlichen Pflichten zur Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Abwasserwerk der Gemeinde Dahlem".

§ 3 ¹⁾

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Abwasserwerkes der Gemeinde Dahlem wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter sowie stellvertretende Betriebsleiter(innen) bestellt.
- (2) Das Abwasserwerk der Gemeinde Dahlem wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln so-

¹⁾ (5) eingefügt durch 1. Änderungssatzung vom 01.03.2012

wie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerkes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Im Interesse einer schnellen und reibungslosen Abwicklung der Betriebsführung obliegt dem Betriebsleiter insbesondere:
 - a) die Erteilung von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall 6.000,00 € nicht übersteigt,
 - b) die Stundung oder Gewährung von Ratenzahlungen bei Zahlungsverbindlichkeiten im Einzelfall bis zur Höhe von 6.000,00 €,
 - c) die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zur Höhe von 1.000,00 €.
- (5) Die Betriebsleitung wird beauftragt, die öffentlich-rechtlichen Abgaben sowie Kostenerstattungs- und Kostenersatzansprüche zur Finanzierung des Abwasserbetriebes zu erheben. Dazu zählen insbesondere die Abwassergebühren sowie die Benutzungsgebühren zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 6 KAG NRW, die Kanalanschlussbeiträge gem. § 8 KAG NRW sowie die Kostenersätze für Haus- und Grundstücksanschlüsse gem. § 10 KAG NRW.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern.
- (2) Auf das Verfahren in den Sitzungen des Betriebsausschusses findet die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Dahlem Anwendung.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Gemeinde ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Erteilung von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall 6.000,00 € übersteigt,
 - b) Stundung oder Gewährung von Ratenzahlungen bei Zahlungsverbindlichkeiten, die im Einzelfall 6.000,00 € übersteigen,
 - c) Niederschlagung und den Erlass von Forderungen, bei einem Wert im Einzelfall von über 1.000,00 €.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat der Gemeinde Dahlem entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Abwasserwerkes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Beim Abwasserwerk der Gemeinde Dahlem sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.

§ 9

Vertretung des Abwasserwerkes

- (1) In den Angelegenheiten des Abwasserwerkes wird die Gemeinde durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Abwasserwerkes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt für die Gemeinde Dahlem öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Für die Abgabe von verpflichtenden Erklärungen gelten die Bestimmungen der EigVO und der GO NW.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des Abwasserwerkes der Gemeinde Dahlem beträgt 511.291,88 €.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 20 %, mindestens jedoch 12.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die 20 % des Ansatzes, mindestens den Betrag von 6.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss einen Monat nach Halbjahresschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15

Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Gemeindeverwaltung Dahlem, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Dahlem auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen des Abwasserwerkes erfolgen nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Dahlem.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Abwasserwerkes der Gemeinde Dahlem vom 16.09.1993 außer Kraft.